

Paranoide Patientin sprang aus dem Fenster

Psychiatrische Klinik muss der Krankenkasse die Behandlungskosten erstatten

Im Juli 2002 hatte ein Münchner Klinikum für Psychiatrie bei Frau X eine akute paranoid-halluzinatorische Psychose diagnostiziert. Bei dieser Art von psychischer Erkrankung besteht die Gefahr, dass sich die Patienten umbringen oder auf andere Weise selbst gefährden.

Patientin X wurde zwar bald entlassen, kam aber nach wenigen Tagen zurück, weil sich ihr Zustand verschlechtert hatte. Eine Krankenschwester brachte die Frau in ein Krankenzimmer im ersten Stock. Kurz darauf sprang die Patientin aus dem Fenster und verletzte sich schwer.

Die gesetzliche Krankenkasse kam für die Behandlungskosten auf und verklagte anschließend die psychiatrische Klinik auf Schadenersatz. Zu Recht, wie das Landgericht München I entschied (9 O 23635/06). Die Klinik müsse für die Folgen des Fenstersturzes haften, weil sie gegen die anerkannten fachärztlichen Regeln der Psychiatrie verstoßen habe.

So erklärte es der Sachverständige: Das Wissen darüber, dass paranoide Patienten unberechenbar seien und zum Suizid neigten, gehöre in Fachkreisen sozusagen zum Einmaleins. Die Patientin sei offenkundig nicht geheilt gewesen, sondern sehr angeschlagen ins Krankenhaus zurückgekehrt.

Unter diesen Umständen hätte man sie nach der Wiederaufnahme auf keinen Fall in einem Raum ohne gesicherte Fenster allein lassen dürfen. Solche Patienten seien entweder in einem Zimmer mit gesicherten Fenster unterzubringen oder zu überwachen. Da dies versäumt wurde, gehe der fatale Fenstersprung auf das Konto der Klinik.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/paranoide-patientin-sprang-aus-dem-fenster>